

Erste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die Philosophischen Fachbereiche I, II und III der Universität Augsburg
Vom 28. Juni 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die Philosophischen Fachbereiche I, II und III der Universität Augsburg

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung für die Philosophischen Fachbereiche I, II und III der Universität Augsburg vom 11. November 1977 (KMBI 1978 II S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Trimesterwochenstunden“ durch „Semesterwochenstunden“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Zwischenprüfung ist regelmäßig nach dem vierten Fachsemester abzulegen. Auf Antrag kann ein Bewerber frühestens nach dem dritten Fachsemester zugelassen werden. Aus wichtigem Grund kann, unbeschadet vorhergehenden staatlichen Rechts (Regelstudienzeit), der Prüfungsausschuß auf Antrag die Frist nach S. 1 bis zum Ende des sechsten Fachsemesters verlängern.“
3. In § 6 wird das Wort „Sommertrimesters“ durch „Sommersemesters“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber am 1. Oktober 1978, in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 10. Mai 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Juni 1978 Nr. I B 4 — 6/79 340.

Augsburg, den 28. Juni 1978

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

KMBI II 1978 S. 145

Vorläufige Diplom-Teilprüfungsordnung für das Studium der Psychologie an der Gesamthochschule Bamberg — Grundstudium —
Vom 10. Juli 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679; ber. 1974, S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Gesamthochschule Bamberg die folgende vorläufige

Diplom-Teilprüfungsordnung
für das Studium der Psychologie
— Grundstudium —

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums und berechtigt zum Eintritt in das Hauptstudium.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Pädagogik, Philosophie, Psychologie der Gesamthochschule Bamberg den akademischen Grad „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt „Dipl.-Psych.“).

§ 3

Studiendauer, Prüfungen, Folgen verspäteter Meldung

(1) Die Regelstudienzeit wird durch Änderungssatzung bestimmt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

(3) Die Diplomvorprüfung soll nach Abschluß des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Hat sich der Student nicht spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters zur Diplomvorprüfung angemeldet, so gilt diese als erstmals nicht bestanden. Die Diplomvorprüfung muß einschließlich aller evtl. Wiederholungen spätestens am Beginn der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters abgeschlossen werden. Ansonsten besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, daß der Studierende die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Ein Bewerber kann auf Antrag vom Prüfungsausschuß vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn er nachweist, daß er die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Ausschuß ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören die Professoren des Faches Psychologie an. In den Ausschuß können vom Fachbereichsrat zusätzlich die zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG und nach der Hochschulprüferverordnung vom 24. August 1976 (GVBl S. 362) in der jeweils gültigen Fassung Befugten bis zur Hälfte der Zahl der Professoren gewählt werden. Der Prüfungsausschuß darf höchstens sieben Mitglieder umfassen. Der Prüfungsausschuß wählt einen der Professoren zum Vorsitzenden und einen weiteren als dessen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsangelegenheiten und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans, der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in